

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.026.3022024-0.026.302

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: VDL/L.L271-10004-4-2023

**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das
Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgld. MVKG)
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Hinweis:

Ausweislich der Erläuterungen soll mit dem gegenständlichen Entwurf die aufgeschobene Karenz (§ 21) durch einen Motivkündigungsschutz abgesichert werden (analog auf Bundesebene § 15b Abs. 7 MSchG bzw. § 4 Abs. 6a VKG). Dadurch soll den Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 5 Abs. 6) der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 77, Rechnung getragen werden. Im Entwurfstext ist die Implementierung eines solchen Kündigungsschutzes jedoch nicht erkennbar. Vielmehr ist der Kündigungsschutz bei Karenz im vom Entwurf unberührten § 37 geregelt, auf dessen Anwendbarkeit auf aufgeschobene Karenzen im Sinne des § 21 nichts hindeutet. Eine Überprüfung bzw. eine Präzisierung in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Hinsichtlich des vorletzten Satzes des vorgesehenen Abs. 3 wird auf eine Wortwiederholung aufmerksam gemacht („anstelle der aufgeschobenen Karenz Karenz“).

Zu Z 13 (§ 36 Abs. 1a):

Offenkundig soll mit diesem Absatz eine von Abs. 1 Z 1 abweichende Karenzhöchstdauer festgelegt werden. Es wird daher vorgeschlagen, auf „Abs. 1 Z 1“ anstatt nur auf „Z 1“ zu verweisen, um eine Deutbarkeit als absatzimmanente Verweisung, die zu Abs. 1a Z 1 führen würde, auszuschließen.

Wien, am 29. Januar 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt